

Von: StBK Nordbaden - Präsident
Gesendet: Freitag, 8. März 2024 12:49
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Wichtige Aspekte aus dem gemeinsamen Austausch der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg mit der L-Bank und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg am 22. Februar 2024

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir haben beim Austausch der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg mit der L-Bank und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg am 22. Februar 2024 viele Themen, die auch von Ihnen vorgeschlagen wurden, besprochen. Die L-Bank hat uns im Nachgang hierzu nunmehr folgende Ergebniszusammenstellung zur Verfügung gestellt, die wir an unsere Mitglieder weitergeben dürfen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den guten und konstruktiven Austausch am 22. Februar 2024. Daran anknüpfend, stellen wir gerne nochmals einige wichtige Aspekte aus unserem Austausch dar.

- Die Prüfungen der L-Bank sind keinesfalls auf Misstrauen gegenüber den Steuerberaterinnen und Steuerberater, sondern allein auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen, die der L-Bank vorgegeben sind. Neben den allgemeinen verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Regelungen sind von der L-Bank insbesondere auch die hilfenspezifischen Vorgaben des Bundes bei der Bearbeitung zu berücksichtigen. Die L-Bank ist als Bewilligungsstelle des Landes an diesen bestehenden Rahmen gebunden.
- Die L-Bank nimmt die Kritik der Steuerberaterinnen und Steuerberater sehr ernst, schon deshalb, weil die L-Bank dasselbe Interesse wie die Steuerberaterinnen und Steuerberater hat, die Corona-Hilfen so unbürokratisch, praxistauglich und so schnell wie möglich, aber eben auch sorgfältig abzuwickeln. Der für die L-Bank bestehende Gestaltungsspielraum für die Bearbeitung der Schlussabrechnungen wird genutzt. Der Umfang der erforderlichen Unterlagen ist - soweit möglich - reduziert oder durch alternative Prüfmöglichkeiten ersetzt und der Prüfaufwand risikobasiert ins Verhältnis zur Fördersumme gesetzt, ohne hierbei die Prüfpflichten der L-Bank zu verletzen.
- Die technischen Verfahren sind der L-Bank vom Bund vorgegeben. Die verfahrensseitige Abwicklung der Schlussabrechnungen erfolgt über ein bundesweit einheitliches Bearbeitungssystem des Bundes. Die 14-tägige Rückantwortfrist ist technisch vorgegeben. Die Länder und deren Bewilligungsstellen haben die damit verbundenen Schwierigkeiten für die prüfenden Dritten bereits mehrfach beim Bund platziert beziehungsweise mit dem IT-Dienstleister des Bundes erörtert. Eine technische Anpassung kann nach den Rückmeldungen des Bundes und seines IT-Dienstleisters aber leider auch künftig nicht in Aussicht gestellt werden. Als Behelfslösung gewährt die L-Bank im Bedarfsfall aber unbürokratisch weitere Fristverlängerungen (um jeweils weitere 14 Tage).
- Das Fachverfahren zur Bearbeitung der Schlussabrechnungen wurde den Bewilligungsstellen Monate, nachdem die Schlussabrechnungen bereits über das Portal des Bundes eingereicht werden konnten, zur Verfügung gestellt. Die Schlussabrechnungen konnten bereits ab Mai 2022 über das Portal des Bundes eingereicht werden. Das Fachverfahren stand den Bewilligungsstellen der Länder erst ab Januar 2023 zur Verfügung. Die L-Bank arbeitet mit voller Kraft daran, die aufgelaufene „Bugwelle“ abzuarbeiten. Zudem waren umfassende Abstimmungen des Prüfkonzpts sowie auch Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Prüfungen mit dem Bund erforderlich. Vor diesem Hintergrund lässt der Zeitraum vom Eingang einer Schlussabrechnung bis zur Bescheiderstellung keinen direkten Rückschluss auf die tatsächliche Bearbeitungsdauer durch die L-Bank zu.
- Grundsätzlich müssen der L-Bank auch bereits im Rahmen der Antragsprüfung eingereichte Nachweise und Erklärungen im Zuge der Prüfung der Schlussabrechnung nicht erneut vorgelegt werden. Zwischenzeitlich

veraltete Unterlagen oder Änderungen in der Schlussabrechnung gegenüber dem Antrag können aber eine erneute Unterlagenanforderung erforderlich machen, genauso wie Komplexitäten und neue Sachverhalte, die sich beispielsweise aus der konsolidierten Betrachtung der Anträge ergeben (insbesondere bei der Verbundbetrachtung). Die L-Bank ist selbstverständlich grundsätzlich darum bemüht, bereits auf erstes Anfordern alle erforderlichen Informationen und Unterlagen einzuholen. Erneute Rückfragen werden in der Regel dann erforderlich, wenn auf unsere erste Anforderung hin nicht alle erforderlichen Informationen und Unterlagen eingereicht wurden oder wenn sich aus den eingereichten Unterlagen und Informationen neue Erkenntnisse und Komplexitäten ergeben, die weitere Rückfragen erforderlich machen.

- Änderungen in der Schlussabrechnung werden nur dann mit Hinweis auf einen ausgebliebenen Änderungsantrag abgelehnt, wenn nachträglich das Wahlrecht zum Vergleichsumsatz in der November-/Dezemberhilfe ausgeübt wird. Die Schlussabrechnung stellt nach der Konzeption kein neues Antragsverfahren dar, sondern dient vielmehr dazu, die nunmehr verfügbaren Ist-Werte mit den im ursprünglichen Antrag angegebenen Prognose-Werten abzugleichen. Die erneute Ausübung des Wahlrechts bezüglich des zugrunde gelegten Vergleichszeitraums stellt keine Korrektur der prognostizierten Umsatzzahlen, sondern eine Änderung der Berechnungsgrundlagen und damit eine Änderung des Antrags dar. Eine Antragsänderung war nur in Form eines Änderungsantrags statthaft. Im Rahmen der Schlussabrechnung kann das Wahlrecht nicht mehr ausgeübt werden.
- Grundsätzlich werden – soweit keine entsprechenden Verdachtsmomente auftreten – lediglich für 5% der Fixkosten eines Antrags Belege angefordert und dies auch nur dann, wenn die Kosten gegenüber dem ursprünglichen Antrag in gewisser Höhe abweichen. Dennoch bedarf es einer ordnungsgemäßen Prüfung und Auffälligkeiten können nicht grundsätzlich aufgrund einer bestimmten Förderhöhe ignoriert werden. Da es sich bei den Hilfen um öffentliche Mittel handelt, sind Nachweis und Prüfpflichten unvermeidlich.
- Die Einreichung der Schlussabrechnung ist seit Mai 2022 möglich. Die Einreichungsfrist wurde bereits mehrfach verlängert. Eine weitere Verlängerung über den 31.03.2024 hinaus ist derzeit vom Bund nicht vorgesehen. Ein Handlungsspielraum zur Fristverlängerung durch die L-Bank besteht nicht. Soweit im Einzelfall nach Fristablauf zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass aufgrund technischer Hindernisse, die vom Antragstellenden bzw. prüfenden Dritten nicht zu vertreten waren, eine fristgerechte Einreichung bis zum 31.03.2024 nicht erfolgen konnte, kann die Einreichung der Schlussabrechnung nachträglich ermöglicht werden. Nachzuweisen ist in einem solchen Fall zusätzlich, dass der Antragstellende bzw. die Steuerberaterin oder der Steuerberater sich bereits rechtzeitig vor Fristablauf um eine Behebung der technischen Hindernisse bemüht hat.
- Die L-Bank plausibilisiert in der Verwaltungspraxis die geltend gemachten Kosten des prüfenden Dritten im Verhältnis zur Fördersumme. Soweit höhere Kosten geltend gemacht werden, wird der Steuerberaterin oder dem Steuerberater mitgeteilt, dass eine Kürzung der Kosten vorgesehen ist. Der Steuerberater oder die Steuerberaterin hat daraufhin die Möglichkeit, die Höhe der in Ansatz gebrachten Kosten durch einen Leistungsnachweis darzustellen und den erhöhten Aufwand zu begründen. Soweit der L-Bank eine plausible Begründung vorgelegt wird, werden im Einzelfall auch erhöhte Kosten für prüfende Dritte von der L-Bank akzeptiert.“

Was die Verlängerung der Abgabefrist für die Schlussabrechnungen betrifft, so möchte ich ergänzend darauf hinweisen, dass die 21 regionalen Kammern nahezu alle Mandats- und Entscheidungsträger auf Landes- und Bundesebene angeschrieben haben. Darüber hinaus haben zahlreiche Kolleginnen und Kollegen von unserem Musterschreiben Gebrauch gemacht und die ihnen bekannten Mandatsträger nochmals persönlich sensibilisiert, hierfür an dieser Stelle vielen Dank.

Die Bundessteuerberaterkammer hat gestern nochmals klarstellend darauf hingewiesen, dass das **aktuelle** Fristende der **31. März 2024** ist. Für alle bis dahin nicht eingereichten Schlussabrechnungen erhalten die prüfenden Dritten Anfang April eine Mahnung. Die Schlussabrechnung ist in den auf die Mahnung folgenden vier Wochen, also bis Anfang Mai, einzureichen (vgl. Ziffer 5 Absatz 6 Vollzugshinweise). Voraussetzung: Es wurde bereits ein Organisationsprofil angelegt.

Nächste Woche werden sich die Wirtschaftsminister der Länder gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsminister und den Vertretern der prüfenden Dritten austauschen. Wir hoffen, dass unser gemeinsamer intensiver Einsatz in Berlin noch Wirkung zeigt und es zu einer Einigung über eine nochmalige Verlängerung der Frist kommt.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr
Johannes Hurst
Präsident
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sitz der Kammer: Karlsruhe
Kammergeschäftsstelle:

69115 Heidelberg · Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 - 183077
Telefax: 06221 - 165105
E-Mail: praesident@stbk-nordbaden.de